

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) VANILLE B.V.

Diese AGB werden von Vanille B.V. mit Sitz in Breda verwendet. Diese AGB wurden bei der Handelskammer hinterlegt und können auch unter www.vanille.nl eingesehen werden.

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Angebote, Dienstleistungen, Offerten, Aufträge und Vereinbarungen von Vanille B.V. (im Folgenden „Vanille“ genannt) für und mit Abnehmern und Auftraggebern (im Folgenden „Abnehmer“ genannt). Diese AGB gelten auch für die von Vanille beauftragten (juristischen) Personen sowie für die zu diesem Unternehmen gehörenden (Konzern-)Gesellschaften im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (B.W). Vanille ist Anwender der vorliegenden AGB.
- 1.2 Diese AGB gelten auch zugunsten von Dritten, die, unabhängig davon, ob sie in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht, an der Ausführung des Auftrags oder der Vereinbarung beteiligt sind oder in diesem Zusammenhang haften oder haften könnten.
- 1.3 Abweichungen von den AGB sind nur gültig, wenn sie zwischen Vanille und dem Abnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

Die Anwendbarkeit etwaiger Einkaufs- und sonstiger Bedingungen des Abnehmers wird grundsätzlich abgelehnt.
- 1.5 Wenn und sobald festgestellt wird, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig, nichtig oder rechtlich nichtig sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB in vollem Umfang in Kraft, und die Parteien werden die ungültigen, nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen durch Bestimmungen ersetzen, die den ungültigen, nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen in Bezug auf ihren Zweck und ihre Tragweite so weit wie möglich entsprechen.
- 1.6 Wenn Vanille es zu irgendeinem Zeitpunkt unterlässt, die Erfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen der Vereinbarung, einschließlich der Bestimmungen dieser AGB, zu verlangen, so berührt dies in keiner Weise das Recht von Vanille, die Erfüllung durch den Abnehmer auch zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.
- 1.7 Die AGB gelten nicht, wenn und soweit in der Vereinbarung zwischen Vanille und dem Abnehmer von ihnen abgewichen wird.
- 1.8 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und einem zwischen Vanille und dem Abnehmer unterzeichneten Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einer Vereinbarung sind die Bestimmungen des Angebots, der Auftragsbestätigung oder der Vereinbarung maßgebend.
- 1.9 Vanille ist berechtigt, diese AGB einseitig zu ändern. In diesem Fall wird Vanille den Abnehmer rechtzeitig über die Änderungen informieren. Zwischen dieser Mitteilung und dem Inkrafttreten der geänderten Bedingungen wird mindestens ein Monat liegen.
- 1.10 Der Abnehmer, mit dem einmal eine Vereinbarung zu den vorliegenden Bedingungen geschlossen wurde, erklärt sich mit der Anwendbarkeit der vorliegenden AGB auf

nachfolgende Aufträge oder Vereinbarungen zwischen Vanille und dem Abnehmer einverstanden.

- 1.11 Diese AGB sind in Niederländisch, Englisch und Deutsch verfügbar. Im Falle einer unterschiedlichen Auslegung der verschiedenen Fassungen ist der niederländische Text maßgebend.

Artikel 2 Angebote, Abschluss und Änderung der Vereinbarung

- 2.1 Alle Angebote, die Vanille dem Abnehmern macht, sind unverbindlich und haben eine Gültigkeit, wie sie im Angebot oder in der Offerte angegeben ist, oder eine maximale Gültigkeit von 3 Monaten. Bei kurzen Gültigkeitsfristen von Angeboten sowie bei Produkten oder Rohstoffen, bei denen die Lieferanten mit Tagespreisen arbeiten, werden Preisänderungen weitergegeben. Eine vom Abnehmern akzeptierte Abweichung des Angebots gilt als neues Angebot und nicht als Annahme des ursprünglichen Angebots. Vanille ist an dieses andere Angebot nicht gebunden, es sei denn, es wird von Vanille ausdrücklich angenommen.
- 2.2 Der Auftrag oder die Vereinbarung kommt durch die Unterzeichnung des Angebots, der Auftragsbestätigung oder der Vereinbarung durch den Abnehmer zustande, oder durch die Bestätigung des Abnehmers, dass das Angebot oder der Kostenvoranschlag angenommen wird, oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Vanille auf Wunsch des Abnehmers mit der Ausführung des Auftrags oder der Vereinbarung begonnen hat.
- 2.3 Arbeiten oder Produkte oder Rohstoffe, die nicht im Angebot oder in der Vereinbarung erwähnt sind, werden nicht ausgeführt, geliefert oder verarbeitet.
- 2.4 Wenn ein Auftrag oder Vereinbarung von zwei oder mehreren Abnehmern erteilt wird, haften sie gesamtschuldnerisch und Vanille hat das Recht auf Erfüllung des Ganzen gegen jeden von ihnen.
- 2.5 Vanille ist jederzeit befugt und berechtigt, die Ausführung des Auftrags oder Vereinbarung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen. Vanille ist berechtigt, die im Verhältnis zwischen ihr und dem Dritten geltenden oder für den Dritten im Namen des Abnehmers festgelegten Bedingungen zu akzeptieren.

Artikel 3 Lieferung und Erfüllung

- 3.1 Alle Lieferungen von Vanille erfolgen wie im Kostenvoranschlag oder Angebot von Vanille angegeben.
- 3.2 Die Produkte entsprechen den von Vanille festgelegten Qualitätsstandards. Vanille lässt die Produktqualität in einem akkreditierten Labor testen und liefert die Produkte mit einem Analysebericht.
- 3.3 Die angegebenen Lieferfristen und/oder -termine sind Richtwerte und stellen keine Fristen dar. Eine Überschreitung gibt dem Abnehmern kein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz.
- 3.4 Im Falle einer verspäteten Lieferung hat der Abnehmer Vanille schriftlich in Verzug zu setzen und eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen zu setzen, in der Vanille seine Verpflichtungen noch erfüllen kann.

- 3.5 Verzögert sich der Beginn oder der Fortgang des Auftrages aufgrund von Umständen, die Vanille nicht zu vertreten hat, kann Vanille den ursprünglich vorgesehenen Fertigstellungstermin verschieben. Vanille haftet dann nicht für eventuelle Verzögerungen bei der Auslieferung des Auftrags.
- 3.6 Der Abnehmer ist verpflichtet, die gekauften Güter zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie geliefert werden bzw. zu dem sie ihm gemäß dem Angebot oder der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Abnehmer die gekauften Güter nicht (rechtzeitig) abnimmt, wird Vanille die Güter für einen bestimmten Zeitraum aufbewahren, bis sie dem Abnehmer doch noch zugestellt werden können. Die Kosten für Lagerung und Versicherung gehen zulasten des Abnehmers.
- 3.7 Bei Teillieferungen ist Vanille berechtigt, die Teillieferungen zwischenzeitlich in Rechnung zu stellen.

Artikel 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle gelieferten Güter bleiben Eigentum von Vanille, bis der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat, einschließlich Zusatzkosten und zwischenzeitlicher Preiserhöhungen.
- 4.2 Der Abnehmer hat jede Handlung zu unterlassen, die den vorgenannten Eigentumsvorbehalt beeinträchtigt, wie z. B. die Begründung eines Pfandrechts, die Übertragung auf einen Dritten, den Verkauf oder die Einarbeitung in ein anderes Produkt.
- 4.3 Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter pfänden oder Rechte an ihr begründen oder geltend machen wollen, ist der Abnehmer verpflichtet, Vanille so schnell wie möglich darüber zu informieren.
- 4.4 Der Abnehmer verpflichtet sich, die von Vanille gelieferten Güter pfleglich zu behandeln, sie als Eigentum von Vanille zu kennzeichnen und sie getrennt von anderen (ähnlichen) Produkten aufzubewahren und sie bis zur vollständigen Bezahlung an Vanille versichert zu halten.

Artikel 5 Preise und Zahlung

- 5.1 Alle von Vanille angegebenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und andere staatliche Abgaben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Zahlungen müssen die Umsatzsteuer und/oder andere Steuern enthalten.
- 5.2 Die Preise gelten nur für die im Angebot oder Vereinbarung genannten Güter und/oder Dienstleistungen. Alle von Vanille darüber hinaus gelieferten Güter und/oder erbrachten Leistungen werden gesondert zu den am Tag der Lieferung und/oder Leistung geltenden Preisen berechnet.
- 5.3 Die von Vanille angegebenen Preise beruhen auf den Einkaufspreisen, Steuern und anderen Faktoren, die zum Zeitpunkt des Angebots gelten. Wenn sich einer oder mehrere der vorgenannten Faktoren nach der Abgabe des Angebots oder dem Abschluss der Vereinbarung ändern, ist Vanille berechtigt, den vereinbarten Preis zu ändern.

- 5.4 Alle Rechnungen sind vom Abnehmer gemäß den vereinbarten und auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen zu begleichen. In Ermangelung solcher Bedingungen muss der Abnehmer innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zahlen.
- 5.5 Zahlt der Abnehmer die fälligen Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug und schuldet unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen die gesetzlichen (Handels-)Zinsen auf den ausstehenden Betrag.
- 5.6 Die gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten gehen zulasten des Abnehmers, mindestens jedoch in Höhe von 250 Euro.
- 5.7 Die vom Abnehmer geleisteten Zahlungen dienen immer erstens zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und zweitens zur Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind.

Artikel 6 Mängel, Reklamationsfristen

- 6.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Güter bei der Lieferung oder so bald wie möglich danach auf Menge und Qualität zu prüfen (oder prüfen zu lassen). Dabei muss der Abnehmer prüfen, ob die gelieferten Güter der Bestellung oder der Vereinbarung entspricht.
- 6.2 Der Abnehmer muss Vanille jeden Mangel innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich melden und dabei den festgestellten Mangel deutlich beschreiben, andernfalls ist Vanille nicht verpflichtet, die Reklamation in Bearbeitung zu nehmen.
- 6.3 Auch bei rechtzeitiger Reklamation werden die (Zahlungs-)Verpflichtungen des Abnehmers nicht ausgesetzt.
- 6.4 Im Falle einer berechtigten Reklamation hat Vanille das Recht zu entscheiden, ob die gelieferten Güter, die Gegenstand der Reklamation sind, ersetzt werden oder ob sie zurückgenommen und die Vereinbarung aufgelöst wird.
- 6.5 Die Rückgabe der Güter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vanille möglich.
- 6.6 Beanstandet der Abnehmer eine Rechnung, so muss er dies spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich mitteilen, andernfalls erlischt jede Forderung des Abnehmers gegenüber Vanille.
- 6.7 Nach einer berechtigten Beanstandung wird Vanille seinen Verpflichtungen unverzüglich nachkommen. Sollte die Erfüllung nicht mehr möglich sein, so haftet Vanille höchstens in Höhe des Rechnungsbetrages der betreffenden Lieferung.

Artikel 7 Auflösung und Kündigung

- 7.1 Vanille kann die Vereinbarung mit dem Abnehmer mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention schriftlich ganz oder teilweise auflösen, ohne dafür schadenersatzpflichtig zu sein, wenn:

- a. der Abnehmer einen Antrag auf Zahlungsaufschub oder Konkurs stellt oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich außerhalb des Konkurses anbietet oder ein Teil seines Vermögens gepfändet wird;
 - b. der Abnehmer unter Verwaltung oder Vormundschaft gestellt wird;
 - c. gesetzliche Umschuldungsregelungen in Bezug auf den Abnehmer ausgesprochen werden;
 - d. der Abnehmer seine Tätigkeit einstellt, sein satzungsmäßiges Ziel nicht mehr verfolgt, seine Liquidation beschließt, auf andere Weise seine Rechtspersönlichkeit verliert oder sein Unternehmen überträgt oder fusioniert;
 - e. der Abnehmer eine oder mehrere Verpflichtungen, die sich aus der Vereinbarung ergeben, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- 7.2 Durch die Auflösung werden die beiderseits bestehenden Forderungen sofort fällig.
- 7.3 Die Bestimmungen des vorigen Absatzes lassen die anderen Rechte von Vanille im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers unberührt, wie z. B. das Recht auf Schadenersatz und/oder Erfüllung der Vereinbarung.
- 7.4 Wenn die Vereinbarung nach ihrer Art und ihrem Inhalt nicht durch eine bestimmte Leistung endet und auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann sie von jeder der Parteien nach ausreichender Rücksprache und unter Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Wurde zwischen den Parteien keine Kündigungsfrist vereinbart, muss eine angemessene Kündigungsfrist eingehalten werden. („Firmenname“) ist in diesem Fall niemals für eine Entschädigung aufgrund einer Kündigung haftbar.

Artikel 8 Höhere Gewalt

- 8.1 Wenn infolge höherer Gewalt, worunter ein Umstand zu verstehen ist, der die Erfüllung der Vereinbarung verhindert und der Vanille nicht angelastet werden kann, die Erfüllung durch Vanille nicht einwandfrei möglich ist, hat Vanille das Recht, die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen oder die Erfüllung der Vereinbarung vorübergehend auszusetzen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 8.2 Als höhere Gewalt gelten in jedem Fall, aber nicht ausschließlich: staatliche Maßnahmen, Pandemien, Streiks, Betriebsstörungen, Krankheit des Personals, Aufruhr und/oder Krieg, und zwar sowohl bei Vanille als auch bei ihren Lieferanten.
- 8.3 Vanille ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer eines Falles höherer Gewalt auszusetzen. Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als 2 Monate, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen.
- 8.4 Wenn Vanille ihre Verpflichtungen vor dem Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder aufgrund des Eintritts der höheren Gewalt nur teilweise erfüllen kann, ist Vanille berechtigt, den bereits gelieferten Teil bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Abnehmer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um eine gesonderte Vereinbarung.

Artikel 9 Beschränkung der Haftung

- 9.1 Unbeschadet der anderen in diesen AGB enthaltenen Freistellungen und außer im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens Vanille oder ihrer leitenden Angestellten ist jede Haftung von Vanille gegenüber dem Abnehmer, aus welchem Grund auch immer, auf den Betrag begrenzt, der von der Haftpflichtversicherung der Vanille in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird, erhöht um den Betrag der Selbstbeteiligung.
- 9.2 Wenn, aus welchem Grund auch immer, die Versicherung keine Deckung bietet oder der betreffende Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich die Haftung von Vanille auf den Betrag, der dem Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) entspricht, der dem Abnehmern gemäß dem Auftrag oder der Vereinbarung, für die Vanille haftbar gemacht wird, in Rechnung gestellt wurde.
- 9.3 Die Haftung von Vanille für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns, Verzögerungen bei der Produktion oder der Lieferzeit von Gütern, ist jederzeit ausgeschlossen.
- 9.4 Jegliche Haftung seitens Vanille verjährt innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden eingetreten ist, mit der Maßgabe, dass jegliche Haftung seitens Vanille in jedem Fall innerhalb eines Jahres nach Ausführung des Auftrags durch Vanille verjährt.
- 9.5 Der Abnehmer stellt Vanille von Ansprüchen Dritter für Schäden frei, die bei der Ausführung eines Auftrags für den Abnehmer entstanden sind und für die Vanille nicht aufgrund der Bestimmungen von Artikel 9 oder anderer Bestimmungen dieser AGBs haftet.
- 9.6 Unbeschadet des Vorstehenden können Bedingungen, die die Haftung begrenzen, ausschließende oder begründende Bedingungen, die von Dritten gegenüber Vanille geltend gemacht werden können, auch von Vanille gegenüber dem Abnehmer geltend gemacht werden. Wenn und soweit sich Vanille bei der Ausführung des Auftrags Dritter bedient hat, kann der Abnehmer gegenüber Vanille niemals mehr Rechte geltend machen, als Vanille gegenüber den betreffenden Dritten geltend machen kann.

Artikel 10 Rechtsstreitigkeiten und anwendbares Recht

- 10.1 Alle Angebote, Vereinbarungen und deren Ausführung unterliegen dem niederländischen Recht.
- 10.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung zwischen den Parteien ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, werden, soweit sie die Zuständigkeit des Amtsgerichts überschreiten, vom zuständigen Bezirksgericht von Zeeland-West-Brabant (Niederlande), Standort Breda, entschieden.

August 2023